

Sachverhalt:

Krippenplätze-Förderung: Gebührenübernahme/Rückerstattung:

Auswirkungen des Rechtsanspruchs ab 1. August 2013 auf die Übernahme von Kostenbeiträgen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ab August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Dazu heißt es in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

Für die Inanspruchnahme der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII können gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII „Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge festgesetzt werden.“ Laut § 90 Abs. 3 SGB VIII *„soll der Kostenbeitrag auf Antrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“*

Die Stadt Nürnberg gewährt den Erlass von Kostenbeiträgen bzw. die Übernahme von Teilnahmebeiträgen im Sinne des § 90 SGB VIII derzeit nach der bis 31.07.2013 geltenden Fassung des § 24 SGB VIII. Der Jugendhilfeausschuss hat dazu am 6. April 2006, im Rahmen der Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, den zeitlichen Umfang und die Kriterien der Gebührenübernahme für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindergärten, Kinderhorten und in der Kindertagespflege sowie für Kinder im Alter unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege festgelegt.

1. Bisheriger Umfang übernahmefähiger Buchungszeiten

Die Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und in Tagespflege werden in folgendem Umfang und für folgende Zielgruppen ganz oder teilweise übernommen:

- A) Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindergärten,- horten und Tagespflege erhalten ohne Prüfung des individuellen Bedarfs eine tägliche Buchungszeit von bis zu acht Stunden übernommen. Für darüber hinaus gehende Buchungszeiten ist im Einzelfall eine Kostenübernahme möglich, soweit sie sich aus der erwerbs- oder ausbildungsbedingten Situation der Erziehungsberechtigten ergeben.
- B) Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege erhalten analog zu der in A genannten Zielgruppen eine Gebührenübernahme im Umfang bis zu acht Stunden (Buchungskategorie 2,0) täglich, wenn folgende Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen:
 - a. „durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird“ oder
 - b. die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

Generelle Voraussetzung ist, dass die Bezahlung der Gebühren den Eltern und dem Kind aufgrund des Einkommens nicht zugemutet werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bedingungen einer Großstadt zu entsprechen und diese Regelungen, die sich bewährt haben und auch pädagogisch vertretbar sind, im Sinne der Kinder beizubehalten. Einer Fortschreibung bedarf aber der zu fördernde Regelbedarf für Kinder ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

2. Fortschreibung der Regelungen zur Gebührenübernahme für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit sogenanntem „Regelbedarf“

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs im August 2013 haben nun auch Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch ist nicht parallel zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geregelt, sondern weist Besonderheiten auf. Dazu heißt es bei den im Jahr 2013 erschienen Gutachten von Dr. Thomas Meysen und Janna Beckmann: *„Als bedarfsunabhängiges Infrastrukturangebot steht der „Rechtsanspruch U3“ allen Kindern zu. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich aber nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII).“*

Es gibt demnach einen Grundanspruch und eine einzelfallbezogene und individuelle Erweiterung. Die Autoren weisen in ihrem Gutachten darauf hin, dass „Umfang und Zeiten des Grundanspruchs können von den Kommunen im Zusammenspiel mit den freien Trägern vorgegeben werden“. ¹ Eine gesetzliche Normierung über die Höhe bzw. den Umfang des Grundanspruchs ist nicht erfolgt.

Die letztjährigen Erfahrungen in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bestätigen, dass es für das kindliche Wohlbefinden und für eine förderliche Entwicklung bedeutsam ist, wenn es definierte Zeiträume (sog. Kernzeiten) gibt, in denen Kinder und Fachkräfte gemeinsam einen Alltag erleben und gestalten können. Bei der Festlegung eines Regelbedarfs sollte nach fachlicher Einschätzung der Verwaltung berücksichtigt werden, dass der Beziehungsaufbau und die Verfestigung der Interaktion zwischen Kind und Fachkräften alleine schon ein zeitliches Mindestmaß bedürfen. Darüber hinaus sollte durch die Festlegung eines Regelbedarfs auch ein relativ störungsfreier Ablauf in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gewährleistet und sichergestellt werden. Strukturierte Abläufe und Rituale sind ein kindliches Bedürfnis und tragen sehr zum Wohlbefinden der Kinder bei. Dazu gehören gemeinsame und störungsfreie Zeiten des Spielens, des Essens und auch des Ausruhens. Insbesondere Krippen brauchen, bei allem berechtigten Verständnis nach Flexibilität in der Betreuung, beispielsweise verbindliche Bring- und Abholzeiten, die sich am gewohnten Tagesablauf und natürlichen Rhythmus der Kinder orientieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Rahmen des Rechtsanspruchs ab 1. August 2013 einen Regelbedarf (Grundanspruch) in der Buchungskategorie über fünf bis einschließlich sechs Stunden festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass Einrichtungen und Träger

¹ Meysen/Beckmann, Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Seite 38

Kernzeiten im Rahmen des gesetzlichen Rahmens festlegen können sowie einen Tagesablauf, der allen Kindern eine gemeinsame und störungsfreie Zeit für Spielen, Mahlzeiten und Ausruhen ermöglicht. Dieser zeitlich definierte Regelbedarf gibt darüber hinaus den Trägern Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung der jeweiligen Einrichtung.

In Einzelfällen ist Platzsharing möglich, sinnvoll und auch gesetzlich vorgesehen. Jedoch stellt ein Krippenalltag mit täglich wechselnden Kindern sowohl für die Familien wie auch das Fachpersonal eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar. Durch die Festlegung des Regelbedarfs ist Platzsharing bei Bedarf möglich, aber nicht zwingende Voraussetzung zur stabilen Finanzierung der Einrichtungen.

Dieser Grundanspruch bzw. bedarfsunabhängige Regelbedarf in der Höhe von bis zu 30 Stunden wöchentlich für Kinder ab vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist auch für die Kostenbeitragsübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anzuwenden.

Wenn darüber hinaus gehende individuelle Bedarfe der Erziehungsberechtigten gemäß 1. Punkt B vorliegen, ist eine Kostenbeitragsübernahme bis zu acht Stunden täglich und im Einzelfall auch darüber hinaus möglich. Der Bedarf ist durch die Verwaltung zu prüfen und durch die bzw. den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten entsprechend zu begründen und nachzuweisen. Bei der Berücksichtigung von individuellen Bedarfen wird in den gemeinsamen Hinweisen des Ministeriums, der Institute und Fachausschüsse ausdrücklich darauf eingegangen, dass dabei stets das Kindeswohl im Auge zu behalten ist.

Hinsichtlich der Praxis der Kostenbeitragsübernahme erfolgt kein Unterschied zwischen einer städtischen Kindertageseinrichtung oder der eines freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers.

3. Fallzahlenentwicklungen und Kosten für die Gebührenübernahme bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für Unterdreijährige

Derzeit stellt sich die Situation hinsichtlich der Gebührenübernahme bei Unterdreijährigen wie folgt dar:

	Fallzahlen*	Platzzahlen*	Prozentualer Anteil
Kommunaler Träger	20	138	14,5 %
Freie Träger	301	2.380	12,6%
Tagespflege	80	866	9,2%

*Stand Mai 2013

Die Ausgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Gebührenübernahme in Kindertageseinrichtungen betrugen im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 11.870.071 €, einschließlich der flankierenden Leistungen. Der Anteil der Förderung von Kindern in Kinderkrippen und in Tagespflege lag bei 1.539.493 €.

Durch den Rechtsanspruch ab 1. August 2013 werden die Fallzahlen nochmals steigen, da dann alle Familien und Erziehungsberechtigten mit Kindern ab dem ersten Lebensjahr einen Platzanspruch haben und gegebenenfalls auch anspruchsberechtigt im Sinne des SGB VIII sind. Erste Auswertungen dazu können erst im Jahr 2014 vorgelegt werden.

Durch die Festlegung eines Regelbedarfs für Kinder im Alter von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Gewährung einer Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe, wird einem ungesteuerten Anwachsen der Höhe dieser Transfer-

leistung entgegengewirkt. Zu prüfen wäre, ob es bei der Höhe des Kostenbeitrags nicht eine Begrenzung geben sollte, wenn Gebühren über dem Niveau vergleichbarer Einrichtungen liegen. Die Verwaltung behält sich vor, Prüfungen im Einzelfall durchzuführen und evtl. auf alternative Angebote zu verweisen, ohne das Wunsch- und Wahlrecht gemäß Art. 5 SGB VIII der Erziehungsberechtigten einschränken zu wollen.